

# zt:

Kammer der ZivilechnikerInnen  
für Steiermark und Kärnten

## Kammernachrichten 2018

- Verantwortung.
- Unabhängigkeit.
- Qualität.

Dezember 2018



03

Brief des  
Präsidenten

04

Kommentar der  
Vizepräsidentin

06

Kommentar  
Thomas Eichholzer

08

Kommentar  
Burkhard Schelischansky

10

In eigener Sache  
Dagmar Gruber

12

Kammervollversammlung  
2018

16

Rechtsservice

19

Rechtstipps

22

Steuerservice

24

Das Jahr 2018  
auf einen Blick

26

Mitgliederstatistiken  
2018

30

Kammerumlagenbeschluss  
2019

Wir bitten um Verständnis, dass in den Beiträgen aus Gründen der besseren Lesbarkeit teilweise auf eine geschlechterspezifische Unterscheidung verzichtet wurde.

# „Alexa, such mir einen guten Ziviltechniker ...!“

## Brief des Präsidenten

Wie wir mit Informationen umgehen, und wie umgekehrt Informationen unsere Arbeit und unser Leben beeinflussen, das ist eines der ganz großen Themen der Gegenwart. Und es ist auch ein Thema, das unsere Arbeit als AnbieterInnen von Ingenieur- und Architekturdienstleistungen massiv bestimmt.

Als wiedergewählter Kammerpräsident möchte ich in den kommenden vier Jahren wieder Themen aufgreifen, die für uns ZiviltechnikerInnen eine wesentliche Rolle spielen. Wie kann unser Berufsstand langfristig zukunftsfähig bleiben? Welche aktuellen Trends müssen wir zeitnah aufgreifen, um gestärkt aus den Veränderungen der Gegenwart hervorzugehen?

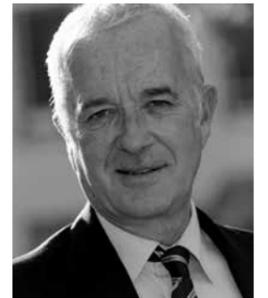
Eine wichtige Frage ist dabei sicher, wie unsere Arbeit von unseren Auftraggebern bewertet wird. In der Informationsgesellschaft, in der wir leben, nehmen Bewertungen im digitalen Raum eine zentrale Bedeutung ein – für jeden von uns. Bei Airbnb, Booking.com und Amazon studieren wir genau die Rezensionen der Gäste bzw. Käufer, bevor wir das Angebot mit einem Klick in den Warenkorb befördern. Niemand will mehr eine Entscheidung treffen, ohne vorher das Bewertungsrakel konsultiert zu haben.

### Selbst gestalten oder passiv erdulden?

Natürlich sind solche Bewertungen oft mit Vorsicht zu genießen: Manche Bewertungen sind gekauft, auf manchen Portalen tummeln sich Trolle. Zudem sind die Kriterien, nach denen Produkte und Dienstleistungen beurteilt werden, bei genauerer Betrachtung oft

fragwürdig. Dennoch: Empfehlungen sind in unserem Berufsstand seit jeher das beste Mittel, um KlientInnen zu gewinnen. Bewertungen als digitales Pendant zu Empfehlungen durch KollegInnen oder Freunde sind nicht schlecht. Sie dienen der Orientierung und erleichtern die Entscheidung. Schon jetzt gibt es große Baukonzerne, die Bewertungen ihrer Auftragnehmer in internen Bieterdatenbanken festhalten. Und auch Google Maps und neu eingerichtete Portale wie gutgemacht.at pushen den Trend und animieren dazu, die Arbeit von DienstleisterInnen in ein Schema von ein bis fünf Sterne zu gießen.

Solange dieses System für unsere Berufsfelder noch am Anfang steckt, besteht die Chance, das Heft des Handelns selbst in die Hand zu nehmen. Was wäre, wenn wir diese Chance ergreifen? Sollen wir passiv erdulden, wie Kunden und Auftraggeber unsere Arbeit auf Google Maps et al. bewerten – ohne dass wir beeinflussen können, welche Informationen veröffentlicht und welche Kriterien zur Bewertung herangezogen werden?! Oder wollen wir selbst eine Plattform entwickeln, die unsere Leistungen und Angebote nach inhaltlich sinnvollen Merkmalen erfasst und eine objektive und qualifizierte Einordnung ermöglicht? Es ginge dabei nicht um ein Bewertungs-, sondern eher um ein zeitgemäßes, digitales Akquise-Instrument und Empfehlungsportal für ZiviltechnikerInnen, das wir der Öffentlichkeit und allen Auftraggebern zur Verfügung stellen könnten. Diskussionsbasis für die Gestaltung einer solchen Plattform kann die Zuladungsliste sein, die 2017 für geladene Architekturwettbewerbe eingeführt wurde.



Dipl.-Ing. Gerald Fuxjäger  
Präsident der ZiviltechnikerInnen-  
kammer für Steiermark und Kärnten

Als ZiviltechnikerInnen sind wir gewohnt, die langfristigen Auswirkungen von Plänen und Projekten zu bedenken. Und wir haben gelernt, gewohnte Muster zu hinterfragen und den Wandel aktiv zu gestalten. Das Projekt eines Empfehlungsportals aktiv anzugehen, wäre ein großer Schritt in Richtung mehr Transparenz, und es wäre ein klares Bekenntnis zu einer nachhaltigen Qualitätssicherung.

In den kommenden Jahren erwarten uns in der Kammer zahlreiche neue Aufgaben. Stellen wir uns gemeinsam diesen Herausforderungen! Beteiligen wir uns in unserer aller Interesse aktiv an der Gestaltung der Zukunft! Ich bitte Sie und lade Sie ein: Machen Sie mit, engagieren Sie sich, bringen Sie sich ein! Ich bin gespannt auf Ihre Anregungen.

Ihr

Gerald Fuxjäger

# Neue Dynamik in einem offenen Haus



Architektin Dipl.-Ing. Barbara Frediani-Gasser  
Vizepräsidentin

In Kärnten zeugen nach wirtschaftlich schwierigen Jahren wieder deutliche Impulse von einem Aufbruch im Land. Global Player investieren in den Standort, fördern damit ein innovationsoffenes Klima und bringen neuen Schwung.

Kärnten ist auf dem besten Weg, ein wichtiger High-Tech-Standort zu werden. Wir wollen diese Aufbruchsstimmung nutzen, um den Brain-Drain, der auch unsere Berufsfelder betroffen hat, zu stoppen. Wir wollen gemeinsam mit allen ZiviltechnikerInnen die Zukunft unseres Berufsstandes aktiv gestalten. Der geeignete Ort dafür ist unser neues zt:haus im Herzen von Klagenfurt, das offen für Begegnungen, Diskussionen und Debatten ist.

Es war für uns Kammermitglieder sowie für alle Gäste und PartnerInnen aus Politik, Wirtschaft und Kultur ein besonderer Moment, als wir nach nur sechsmonatiger Umbauphase am 12. Oktober 2018 das neue zt:haus in der Bahnhofstraße 24 in Klagenfurt feierlich eröffnen konnten. Denn der Umzug ist gewissermaßen auch ein Symbol für die neue Dynamik im zt:haus, die sich mit meiner Wahl zur Vizepräsidentin im Juni 2018 verknüpft. Mein Team und ich, wir wollen die Kammer breiter, jünger und offener aufstellen. Dabei sehen wir den neuen Standort als große Chance, die Arbeit von ZiviltechnikerInnen in Kärnten wirkungsvoll zu repräsentieren. Zugute kommt uns dabei, dass das Haus nur wenige Gehminuten von wichtigen Stellen

der Kärntner Landesregierung und anderer zentraler Institutionen entfernt liegt.

Ein besonderes Anliegen ist es uns auch, jungen KollegInnen die berufliche Niederlassung in Kärnten zu erleichtern und der Abwanderung in unseren Berufsfeldern wirkungsvolle Maßnahmen entgegenzusetzen. Bei diesen Vorhaben ist unser Startvorteil, dass wir auf die ausgezeichnete Arbeit meines Vorgängers, Architekt Reinhard Hohenwarter, aufbauen können. Er hat nicht nur den Umbau des zt:hauses in die Wege geleitet und begleitet, sondern er hat sich auch erfolgreich dafür eingesetzt, Stakeholder im ganzen Land unermüdlich auf die Leistungen unseres Berufsstandes hinzuweisen. Reinhard Hohenwarter wurde für seine Tätigkeit mit dem Ehrenzeichen des Landes Kärnten ausgezeichnet, wozu wir herzlich gratulieren.

Mein besonderer Dank gilt auch dem Architekten Edgar Hammerl, der nach dem Wettbewerbsgewinn den Umbau des zt:hauses vorbildlich begleitet hat. Das Gebäude belegt, welchen Qualitätsanspruch Renovierungs- und Revitalisierungsprojekte einlösen können und wie positiv sich dieser auf ein Klima der Begegnung und des Austausches auswirkt.

Unsere Standesvertretung umfasst mehr als 60 Fachbereiche. Die große Herausforderung, diese Gruppe in ihrer Vielfalt sichtbar und ihre unverzichtbaren Leistungen greifbarer zu machen, ist eine weitere Aufgabe, der wir uns



Architektin Barbara Frediani-Gasser  
Vizepräsidentin

gestellt haben. Veranstaltungen, Ausstellungen und Initiativen sollen einer breiten Öffentlichkeit verdeutlichen, welchen Mehrwert unsere Arbeit, die der Verantwortung, Unabhängigkeit und Qualität verpflichtet ist, für das Land und seine BewohnerInnen hat.

Und ist das neue Haus nicht zuletzt für die Mitglieder der ZiviltechnikerInnenkammer – also Sie, liebe Leserinnen und Leser – eine Einladung, die Vernetzung, die bereits meinem Vorgänger ein großes Anliegen war, weiter voranzutreiben. Einerseits mit bewährten Serviceleistungen, wie etwa den kostenlosen Beratungstagen. Aber auch mit intensiven inhaltlichen Diskussionen: Wir wollen uns im zt:haus gemeinsam über soziale, wirtschaftliche, ökologische und auch politische Herausforderungen in unserem beruflichen Umfeld austauschen. Wir wollen Visionen entwickeln und die Umsetzung dynamisch vorantreiben. Dazu lade ich Sie alle herzlich ein!

Ihre  
Barbara Frediani-Gasser

# Vertrauen ist eine Bringschuld



Dipl.-Ing. Thomas Eichholzer  
Vorsitzender Sektion ZivilingenieurInnen

Als ZiviltechnikerIn ist uns die Problematik bestens bekannt: Öffentliche Bauvorhaben zeichnen sich durch hohen Mitteleinsatz und hohe Folgekosten aus.

Bei Projekten, die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, tragen Kommunen und öffentliche Einrichtungen eine besondere Verantwortung gegenüber den SteuerzahlerInnen. Hier die Vorgaben für verantwortungsvolle Projektentwicklung einzuhalten, ist äußerst wichtig, stellt aber – wie vom Rechnungshof immer wieder kritisiert wird – oft nicht die Regel dar. Wo immer das Vier-Augen-Prinzip umgangen wird oder Verantwortlichkeiten nicht klar definiert sind, sind erhöhte Zusatz- und Folgekosten verlässliche Begleiter.

Dabei wäre es relativ einfach, das leidige Problem von Kostenüberschreitungen bei öffentlichen Bauvorhaben in den Griff zu bekommen! Der erste Schritt muss sein, professionelle Projektentwicklung und Projektvorbereitung sicherzustellen und Planung und Ausführung voneinander zu trennen.

Als beeidete und den Landesregeln verpflichtete Profis wahren wir Objektivität im Interesse des Auftraggebers. Aber nicht nur das: Wir arbeiten verantwortungsvoll und unabhängig und sind höchsten Qualitätsansprüchen verpflichtet.

Warum werden wir bei etlichen öffentlichen Bauvorhaben dennoch nicht beigezogen? Eine häufige Ursache wird sein, dass der jeweilige Bauherr schlicht zu wenig Erfahrung mit größeren Bauvorhaben hat, die zum Beispiel in kleinen Gemeinden nur selten auf der Tagesordnung stehen.

Tun wir genug, um die Leute zu informieren?

Vielleicht müssen wir uns aber auch an der Nase nehmen und uns fragen, ob wir selbst genug dazu beitragen, unsere Qualitäten und Leistungen in der Öffentlichkeit gut zu kommunizieren. Wissen die zuständigen Personen, dass ZiviltechnikerIn nur werden kann, wer die höchsten Qualifikationen erfüllt, ein Studium abgeschlossen hat und mindestens drei Jahre Berufserfahrung sowie die ZT-Prüfung vorweisen kann? Wissen sie, dass wir verpflichtet sind, uns laufend weiterzubilden, um unser Wissen stets auf dem aktuellsten Stand zu halten? Und kennen sie beispielsweise unsere nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben erarbeiteten Leistungs- und Vergabemodelle, die wir als höchst praktisches Hilfsmittel zur sicheren und strukturierten Auftragsvergabe zur Verfügung stellen, um lückenlos ein modernes Bestbieterprinzip etablieren zu helfen?

■ „Wir verstehen uns als ‚technische Notare‘, denen man vertrauen kann.“

Wir ZiviltechnikerInnen erfüllen eine wichtige Funktion in der Gesellschaft. Wir sind Mittler bei Projekten aller Art und verstehen uns als „technische Notare“, denen man vertrauen kann. Auftraggeber, die uns in ihre Projekte einbeziehen, können sich zu 100 % darauf verlassen, dass sie von uns eine fachlich kompetente, unabhängige Information und Leistung erhalten.



Dipl.-Ing. Thomas Eichholzer  
Vorsitzender Sektion ZivilingenieurInnen

Pushen wir unsere Werte!

Wir selbst kennen natürlich unsere Qualitäten. Wir dürfen nur nicht im Irrglauben verharren, dass deshalb jeder Mensch, der für ein Bauvorhaben verantwortlich ist, ebenso Bescheid weiß wie wir, welche Eigenschaften unseren Berufsstand auszeichnen. Als Kammer sind wir unablässig bemüht, zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit beizutragen und den Bauherren nützliche Informationsplattformen wie [www.bestevergabe.at](http://www.bestevergabe.at) anzubieten. Ebenso wichtig ist es aber auch, dass jede und jeder von uns das Möglichste tut, um in seinem Umkreis die Werte, für die wir stehen, zu pushen: Verantwortung, Unabhängigkeit und Qualität.

Vertrauen in unseren Berufsstand zu haben, ist keine Holschuld der AuftraggeberInnen. Die Informationen über unsere Leistungen als ZiviltechnikerInnen in der Öffentlichkeit zu verbreiten und somit das Vertrauen zu etablieren, ist mindestens im selben Ausmaß eine Bringschuld von uns allen. Engagieren wir uns und lassen Sie uns gemeinsam auch dieser Verantwortung nachkommen!

Ihr  
Thomas Eichholzer

# Wir alle sind die Kammer!



Architekt Dipl.-Ing. Burkhard Schelischansky  
Vorsitzender Sektion ArchitektInnen

„Was soll oder muss die Kammer als Berufsvertretung für uns ZiviltechnikerInnen leisten?“ Diese zentrale Frage hat sich eine größere Gruppe von Kolleginnen und Kollegen im Vorfeld der heurigen Kammerwahl gestellt.

Die Diskussionen im Zuge der Wahlauseinandersetzung und die neu in den Vorstand gewählten Personen haben frischen Wind in die Sektion der ArchitektInnen gebracht. Ich bin einer der Neuen und nunmehr Sektionsvorsitzender. Gemeinsam mit FunktionärInnen, die in den vergangenen Perioden bereits Kammerarbeit geleistet haben, bilden wir eine motivierte Gruppe von jüngeren ArchitektInnen im Vorstand. Als Team mit neuen Ideen wollen wir auf die Vorarbeit aufbauen und starke Impulse innerhalb der Interessenvertretung setzen.

Die Grundlage für den Erfolg der zukünftigen Arbeit wird unter anderem das Wissen unserer Mitglieder bilden. Ein Ziel ist, möglichst viele Kolleginnen und Kollegen für eine Mitarbeit in der Kammer zu begeistern, da aus unserer Sicht die Kammer mehr sein muss als die Einzelpersonen im Vorstand. So haben wir es mittlerweile geschafft, knapp 50 Personen für die Arbeit in Ausschüssen und Arbeitsgruppen zu organisieren – vor allem KollegInnen, die, wie ich selbst, bisher nicht in der Kammer mitgearbeitet haben. Jeder, der noch nicht an Bord ist und mitarbeiten möchte, ist herzlich willkommen! Die Ausschüsse nehmen gerade ihre Arbeit auf, und die ersten Ergebnisse werden wir schon im neuen Jahr präsentieren können.

Die Arbeitsgruppen sind ein essenzielles Werkzeug innerhalb der Kammer. Nur durch eine breite Mitarbeit können unterschiedliche Wünsche und Anregungen der Mitglieder berücksichtigt und diskutiert werden und in Ergebnisse einfließen. Die thematischen Schwerpunkte sind: Stadtplanung (Graz), Raumordnung (Kärnten, Steiermark), Wohnbau, BIM, Honorare, Normen und Gesetze und natürlich das für uns ArchitektInnen wichtige Thema der Wettbewerbe. Für die meisten Themenblöcke gilt es, in Abstimmung mit den anderen Länderkammern und der Bundeskammer Lösungen zu erarbeiten. Föderale Doppelgleisigkeiten müssen in Zukunft vermieden werden. Die begrenzten Ressourcen der ehrenamtlichen Tätigkeit verlangen nach einer effizienten Struktur.

Neben der inhaltlichen Arbeit, die dort geschieht, bilden die Ausschüsse auch die Basis für den „Kommunikationsraum Kammer“: Ein wichtiges Ziel meiner Arbeit ist es, die interne Kommunikation mit und zu den Mitgliedern zu verstärken. Denn nur wenn wir uns als eine Gruppe sehen, die sich gemeinsam für ein verbessertes Berufsumfeld und verbesserte Arbeitsbedingungen einsetzt, werden wir erfolgreich sein. Und Erfolg bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich die Bemühungen der Berufsvertretung im Arbeitsalltag spürbar positiv auswirken.

Gleichzeitig mit dem Start meiner Kammerarbeit wurden vom Bund die baukulturellen Leitlinien und der österreichische Baukulturreport vorgelegt. Darüber hinaus hat der Ministerrat beschlossen, diese Leitlinien parlamentarisch weiter zu behandeln, um sie in weiterer Folge in das Gesetz zu implementieren.



Architekt Burkhard Schelischansky  
Vorsitzender Sektion ArchitektInnen

tieren. Baukultur entsteht dort, wo Menschen ihren Lebensraum gestalten, um die Lebensqualität zu erhöhen. Sie manifestiert sich in Gebäuden, Straßen und Plätzen ebenso wie in Infrastrukturbauten, Landschaften und Partizipationsprozessen. Baukultur meint eine Gesamtstrategie, für deren Umsetzung wir als Architektinnen und Architekten mit unserem berufsspezifischen Weitblick besonders geeignet sind. Der Gesetzgeber hat also endlich den Stellenwert und die Dringlichkeit des Themas Baukultur erkannt. Den Rückenwind von „ganz oben“ werden wir nützen, um die gesellschaftsrelevanten Leistungen von ArchitektInnen öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren.

Was soll nun aber die Kammer als Berufsvertretung für uns ArchitektInnen leisten? Die Kammer darf kein Selbstzweck sein. Sie muss die Interessen der Mitglieder vertreten und dadurch tatsächlich Verbesserungen im Berufsalltag jeder einzelnen Architektin, jedes einzelnen Architekten, erwirken. Dafür möchte ich mich als Sektionsvorsitzender mit frischer Energie einsetzen.

Ihr  
Burkhard Schelischansky

# Versicherung

– wer hätte das gedacht?



Dagmar Gruber  
Kammerdirektorin

Einige von Ihnen können sich vielleicht noch daran erinnern, dass neben den Wohlfahrtseinrichtungen die Berufshaftpflichtversicherung wohl das meist diskutierte und kritisierte Thema in der Kammer war.

Das war – für unsere jungen Mitglieder – der frühere ZT-eigene Pensionsfonds vor seiner Überführung ins staatliche Pensionsystem. Wenn mir damals jemand die nunmehrige Reaktion auf das endgültige Aus des Kammervertrages vorhergesagt hätte, hätte ich ihm sicherlich nicht geglaubt, hat sich doch die Kammervollversammlung einstimmig für die Einführung einer gesetzlichen Versicherungspflicht ausgesprochen!

Nachdem unsere Länderkammer als einzige in Österreich den „verpflichtenden“ Kammervertrag nach 2001 fortgesetzt hat, musste er als Ergebnis einer Verfassungsgerichtshof-Beschwerde einiger Mitglieder 2003 in einen freiwilligen Kammervertrag umgewandelt werden, an dem jedes Mitglied über eine individuelle Vereinbarung mit der Kammer teilnehmen konnte. Grundgedanke des Vertrages war eine Großschadensabsicherung, die auf dem Solidaritätsprinzip basierte.

Aufgrund des schlechten Schadensverlaufs, der von einer geringen Anzahl von Mitgliedern verursacht wurde, gab es nun keine Möglichkeit mehr, diesen Vertrag fortzusetzen, da der Versicherer von einer so eklatanten Prämienhöhung (für alle!) ausgehen hätte müssen, bei der ihm bewusst war, dass nur noch eine kleine Anzahl von ZiviltechnikerInnen bereit gewesen wäre, daran teilzunehmen. Das war letztlich auch der Grund dafür, warum seinerzeit die allgemeine „verpflichtende“ Versicherung angefochten wurde. Völlig überraschend war nun die Reaktion vieler Mitglieder, die kritisiert haben,

dass es keinen Kammervertrag mehr gibt, darunter auch einige, die damals den Wegfall des allgemeinen Vertrags mitverursacht haben. Wie sich wieder einmal zeigt: Es allen recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann. Selbstverständlich wird Sie die Kammer weiterhin in Versicherungsfragen beraten und unterstützen, Sie finden dazu auch viele Informationen auf unserer Website. Zusätzlich bieten wir Beratungstage an. Bei Fragen wenden Sie sich am besten direkt an uns! Vielleicht gelingt es im Fall einer gesetzlichen Versicherungspflicht auch wieder leichter, zu Gruppenverträgen zu kommen.

## Im Süden viel Neues!



V.l.n.r.: Dr. Peter Allmeier (Dompfarrer), Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, LH Dr. Peter Kaiser, Vizepräsidentin Arch. DI Barbara Frediani-Gasser, Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, Präsident DI Gerald Fuxjäger; Foto: Gerhard Maurer

In dieser Rubrik darf ich auch über Interna aus dem Kammergeschehen erzählen. Eine der wichtigsten Neuerungen hat es in diesem Jahr sicherlich in Klagenfurt gegeben. Hier konnte Gabi Schurian in die neuen, feierlich eröffneten Kammeräumlichkeiten einziehen. Da mit dem neuen zt:haus in Kärnten eine stärkere Präsenz in der Öffentlichkeit erreicht werden soll, wollen wir hier auch vermehrt Veranstaltungen, Seminare, Treffen mit VertreterInnen aus Politik, Verwal-



Dagmar Gruber  
Kammerdirektorin

tung und Wirtschaft organisieren. Den Start hat die Reihe „Technik bewegt“ im November gemacht. Um eine entsprechende Betreuung sicherzustellen, ist Frau Schurian ab sofort länger für Sie da. Die genauen Öffnungszeiten des zt:hauses in der Bahnhofstraße in Klagenfurt finden Sie auf unserer Website.

In diesem Zusammenhang habe ich noch eine weitere gute Nachricht für Sie: Die alten Büroräumlichkeiten in der 8.-Mai-Straße in Klagenfurt sind noch zu haben. Im Falle Ihres Interesses rufen Sie uns am besten an, um einen Besichtigungstermin zu vereinbaren und Ihnen nähere Informationen zur Immobilie geben zu können.

Auch aus dem Westen gibt es Erfreuliches zu berichten: Vielleicht erinnern Sie sich noch an Frau Mag. Heike Glettler, die Sie über viele Jahre hindurch bei Rechtsproblemen unterstützt und uns aus persönlichen Gründen im Vorjahr Richtung Tirol verlassen hat. Sie wurde im Oktober stolze Mutter einer gesunden Tochter, zu der wir den glücklichen Eltern herzlich gratulieren. Zum Abschluss darf ich Ihnen wie immer an dieser Stelle im Namen des gesamten Kammerteams für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung im vergangenen Jahr danken und Ihnen erholsame Feiertage und ein zuversichtliches und glückliches neues Jahr wünschen.

Ihre Dagmar Gruber



# Die digitale Großbaustelle

Festvortrag von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Stefan Peters

Auch wenn die digitale Revolution die Bauindustrie nicht so rasend schnell umkrempelt, wie das im Produktionswesen aktuell der Fall ist, steht außer Frage, dass sich durch die digitale Vernetzung die Arbeit an Bauprojekten in naher Zukunft grundlegend ändern wird. Professor Stefan Peters von der TU Graz verdeutlichte in seinem Festvortrag „Digital Bauen“, dass die Bauwerksdatenmodellierung (Building Information Modeling, kurz: BIM) sich fundamental auf die Planung und Entwicklung sowie auch die Bau-Ausführung auswirken wird. Und dass sich damit auch die große Chance eröffnet, eine

wettbewerbsfähige, nachhaltige und verantwortungsvolle Baukultur zu etablieren – etwa, indem man bewährten, aber ressourcenintensiven Konstruktionen digitale Berechnungen gegenüberstellt, die Material sparen. Durch die Arbeitsgruppe Digitales Bauen der TU Graz sollen die Forschungen an der Digitalisierung der Bauindustrie weiter vorangetrieben werden. Die ZT Kammer wäre eine willkommene Partnerin.

In der anschließenden Podiumsdiskussion berichteten Ingenieurkonsulent Thomas Lorenz und Architekt Markus Pernthaler von

ihren Erfahrungen mit digitaler Modellierung, die tief in die Arbeitsabläufe von Bauprojekten eingreift. Gleichzeitig stellen verschiedenartige Programme von ArchitektInnen und IngenieurInnen, die nicht zu 100 % kompatibel sind, die Berufsgruppen in ihrer Zusammenarbeit vor neue Herausforderungen, wie Architektin Christine Horner von der Länderkammer Wien einbrachte. Moderiert wurde die angeregte Diskussion, an der auch Andreas Trummer und Referent Stefan Peters von der TU Graz teilnahmen, von Ziviltechniker Peter Skalicki-Weixelberger.

## Gut aufgestellt

Die Kammervollversammlung 2018

Die Kammerneuwahlen, das Arbeitsprogramm 2018 bis 2022 sowie die Themen Vergabewesen und Berufshaftpflichtversicherung standen auf der Tagesordnung der Kammervollversammlung 2018.

### Kammerwahlen 2018 der Länderkammer Steiermark & Kärnten

Am 19.6.2018 wurde das Präsidium der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten für eine neue Funktionsperiode von vier Jahren gewählt. Gerald Fuxjäger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen in Graz, wurde erneut zum Präsidenten gewählt.

Er bedankt sich für die Unterstützung und den außerordentlichen Einsatz der KollegInnen als ehrenamtlich tätige FunktionärInnen sowie das große Vertrauen der Kammermitglieder. Fuxjäger ist über die Mitarbeit zahlreicher neuer FunktionärInnen in den neuformierten Arbeitsausschüssen der Steiermark, Kärntens und auf Bundesebene erfreut und lädt alle Mitglieder ein, sich aktiv in das Kammergeschehen einzubringen.

Mit der Kärntner Architektin Dipl.-Ing. Barbara Frediani-Gasser wird erstmals eine Frau Vizepräsidentin. Vorsitzender bei den Zivil-

ingenieurInnen bleibt der Grazer Zivilingenieur für Bauwesen Thomas Eichholzer. Zu seinem Stellvertreter wurde Dipl.-Ing. Helmut Wackenreuther gewählt, Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft aus Klagenfurt. Bei den ArchitektInnen übernahm Dipl.-Ing. Burkhard Schelischansky die Sektionsspitze, sein Vertreter wurde Dipl.-Ing. Martin Brischnik.

### Arbeitsprogramm 2018 bis 2022

In einer Klausur des erweiterten Kammervorstandes im September 2018 wurden gemeinsame Schwer-

punkte und eine sektionsübergreifende Linie für die neue Funktionsperiode definiert.

#### Vergabe, Wettbewerbe, Honorare und Wettbewerb

Ziel der kommenden Jahre ist es, den Anteil der ZiviltechnikerInnen im Baugeschehen deutlich zu erhöhen. Dies soll durch die vermehrte Durchführung von Qualitätsvergabeverfahren und intensiven Dialog mit AuftraggeberInnen sowie VertreterInnen aus Politik und anderen wichtigen Institutionen erreicht werden. Erste Gespräche innerhalb dieser Funktionsperiode haben bereits stattgefunden, weitere wurden vereinbart. AuftraggeberInnen und ZiviltechnikerInnen sollen zukünftig auch kammerseitig bei der Durchführung geeigneter Vergabeverfahren unterstützt werden, dazu wird eine eigene Beratungs- und Servicestelle eingerichtet.

#### Beste Vergabe

Für offene, faire und transparente Vergabeverfahren setzt sich der interdisziplinäre Ausschuss „Beste Vergabe“ ein. Einen praktischen Arbeitsbehelf für die Auswahl und die Umsetzung der geeigneten Vergabeart stellen die nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben erarbeiteten Leistungs- und Vergabemodelle dar, die sowohl AuftraggeberInnen als auch AuftragnehmerInnen bei der Einführung eines modernen Bestbieterprinzips unterstützen. Auf [www.bestevergabe.at](http://www.bestevergabe.at) stehen dazu Textvorlagen, Ablaufstrukturen und standardisierte Leistungsbilder zum Download zur Verfügung. Über die ZT Kammer ist auch eine Printversion erhältlich. Thomas Eichholzer merkt an, dass einige Auftraggeber diese Modelle bereits verwenden, es aber noch mehr „Zugpferde“ brauche, um weitläufige Erfolge verzeichnen zu können.

Die Kammer wird sich intensiv dafür einsetzen, dass Förderungen bzw. Bedarfszuwendungen an Qualitätsverfahren und -kriterien gekoppelt werden.

#### Wettbewerbe

Eine weitere zentrale Aufgabe ist es, für die häufigere Durchführung von Wettbewerben einzutreten und ihre Bedeutung für die Sicherung der Qualität und Baukultur hervorzuheben. Die Wettbewerbsausschüsse wurden neu strukturiert und wesentlich breiter aufgestellt. Neben den operativen Wettbewerbsausschüssen, die in der Vorbereitungsphase die Rahmenbedingungen verhandeln, wurde ein interdisziplinärer, strategischer Ausschuss eingerichtet, der die Entwicklung von Wettbewerben als Qualitätsverfahren vorantreiben soll.

Für JurorInnen wird es neue Schulungen geben. Diese werden ab sofort auch für SachpreisrichterInnen angeboten, um weiterhin die Fachkompetenz von Preisgerichten sicherzustellen. Für die Auswahl der JurorInnen wird ein transparentes System eingesetzt.

In der Steiermark wurden 24 Wettbewerbe in Kooperation mit der Kammer durchgeführt, davon zehn offene, ein nicht offener und 13 geladene. Die Richtlinie für die Durchführung von Architekturwettbewerben nach dem Grazer Modell wurde im Gemeinderat neu beschlossen.

In Kärnten haben fünf Wettbewerbe in Kooperation mit der Kammer stattgefunden, davon ein offener und vier geladene. Verhandlungen mit dem Land Kärnten und Wohnbauträgern finden laufend statt. Zusätzlich wurde angesichts des neuen Raumordnungsgesetzes ein Ausschuss für Raumordnung und Baukultur eingerichtet.

#### Mitbewerb und Kundengewinnung

Um weiterhin konkurrenzfähig zu bleiben, schlägt Gerald Fuxjäger vor, gemeinsam über neue, zeitgemäße Formen nachzudenken, die Auftraggebern helfen, Leistungen von ZiviltechnikerInnen einzuschätzen und zu bewerten. Ein modernes, digitales Empfehlungsportal der ZT Kammer, das allen AuftraggeberInnen zur Verfügung gestellt wird, könnte sich dazu eignen. Den großen Vorteil eines solchen Portals sieht Fuxjäger darin, selbst beeinflussen zu können, welche Informationen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, welche Kriterien zur Bewertung herangezogen werden, und wie eine objektive und qualifizierte Einordnung der erbrachten Leistungen möglich ist. Zudem würde es Transparenz und nachhaltige Qualitätssicherung unterstützen.

#### Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit

Für 2019 wurden sektionsübergreifende Ziele der Öffentlichkeitsarbeit definiert. Die Kammer möchte sich zukünftig noch breiter, moderner und offener präsentieren. Bewährte Maßnahmen im Bereich Messebeteiligungen und Veranstaltungen bzw. Medienkooperationen, wie die ORF-Serie „Aufbauend“, sollen ausgeweitet und andere neu konzipiert werden, darunter der Relaunch der Website und des Newsletters. Gustav Spener berichtet über die erfolgreiche Kommunikationskampagne „Beste Vergabe“ der Bundeskammer, die auf Initiative der Länderkammer Steiermark und Kärnten umgesetzt wurde und auf deren Sensibilisierungsarbeit nun aufgebaut werden kann.

Das neu eröffnete zt:haus in Klagenfurt soll sich zu einer Drehscheibe für Kommunikation und einem Ort der Begegnung entwickeln. Ziel der kammerinternen Kommuni-

kation ist es, den Informationsaustausch unter KollegInnen sicherzustellen und Synergien bestmöglich zu nutzen. Die Leistungen ehrenamtlicher Mitarbeit und Ergebnisse in den Ausschüssen sollen noch effizienter nach außen getragen werden.

Um diese Arbeit zu professionalisieren und den Dialog mit Gemeinden, der Verwaltung und der Politik zu intensivieren, werden kammerseitig zusätzliche Personalressourcen zur Unterstützung der ehrenamtlichen FunktionärInnen gesucht werden.

#### Bildung und Wissenschaft/ Nachwuchs/Qualitätssicherung/ Fortbildung

Die ZT-Nachwuchspflege wird auch in den kommenden Jahren eine wichtige Rolle spielen. Dazu müssen die Qualifikations- und Evaluierungskriterien der ZT-Prüfung sowie Fortbildungsverpflichtungen oder Erweiterungen des Befugnisumfangs durch Zusatzqualifikationen überdacht und definiert werden. Auf der aktuellen Agenda stehen die Einrichtung von Qualitätssicherungsprogrammen, berufsbegleitenden ZT-Prüfungsvorbereitungskursen und die Reaktivierung des Zertifizierungsausschusses. Initiativen wie „ZiviltechnikerInnen kommen an die Schule“ haben sich als erfolgreiche Mittel erwiesen, um InteressentInnen anzusprechen.

#### Bundesvergabegesetz 2018

Das Vergaberechtsreformgesetz 2018 ist mit 21.8.2018 in Kraft getreten. Durch die gemeinsamen Bemühungen aller Länderkammern und der Bundeskammer sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen konnte erzielt werden, dass bei der Berechnung des Auftragswertes der zu einem größeren Projekt gehörigen Planungsleistungen nur mehr jene desselben

Fachgebiets zusammenzurechnen sind. Das Bestbieterprinzip für geistige Dienstleistungen bleibt weiterhin verpflichtend. Alle Neuerungen zum aktuellen Gesetzesbeschluss sind im Blog „Vergabe“ der Bundeskammer ([www.arching.at](http://www.arching.at)) nachzulesen.

#### Berufsrecht neu – ZTG

Das neue ZiviltechnikerGesetz wurde noch nicht beschlossen. Wann es zur Umsetzung des neuen ZTG kommen wird, ist derzeit noch unklar.

#### Berufshaftpflichtversicherung

Gerald Fuxjäger informiert über die neuen Entwicklungen in Sachen Haftpflichtversicherung. Der Rahmenvertrag der Kammer wurde seitens der UNIQA gekündigt und läuft mit 31.12.2018 aus. Nachdem die ZT Kammer nun keine Gruppenversicherung mehr anbietet, wurden in Zusammenarbeit mit zwei verschiedenen Maklern (AON Austria und VMK) Vertragsvarianten erarbeitet, die Kammer organisiert seit September dazu individuelle Beratungstermine in Graz und Klagenfurt. Zusätzlich wurden von Dr. Volker Mogel (Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte) die „praxisrelevanten Aspekte“ in einem Bericht zusammengefasst. Eine von der ZT Kammer erstellte tabellarische Marktübersicht vergleicht zudem die wichtigsten versicherungs- und ziviltechnikerspezifischen Kriterien dieser Verträge. Weitere Details stehen im Bericht von Architektin Petra Kickenweit: <http://www.gat.st/en/news/paradigmenwechsel-quo-vadis>

In der anschließenden Diskussion werden Alternativen diskutiert, z. B. Projektversicherungen oder Zusammenschlüsse kleinerer Gruppen, etwa mehrerer EPU. Kickenweit weist auf den not-

wendigen bewussten Umgang mit Schadensfällen hin. Hier sind gute Dokumentation und auch Mitarbeiterschulungen wichtig. Schwierigkeiten können sich durch die Beschränkung der Bereitstellung der Schadenssumme ergeben oder aber auch, da der Kündigungsschutz wegfällt. Im Zuge der Kammervollversammlung wird von Architekt Klaus Dreier ein dringlicher Antrag eingebracht: Das Präsidium sowie der Vorstand mögen innerhalb des nächsten Jahres bundesweit eine Versicherungspflicht bewerben und dafür sorgen, dass diese im ZTG vorgesehen wird.

#### Budgetbeschlüsse und RechnungsprüferInnen

Nach den Berichten des Präsidiums und dem Vortrag des Rechnungsprüfungsberichts durch Architektin Petra Pyffrader wurde der Rechnungsabschluss 2017 einstimmig genehmigt. Der Jahresvoranschlag sowie der Kammerumlagenbeschluss für 2019 wurden mehrheitlich angenommen.

Als neue RechnungsprüferInnen wurden Dipl.-Päd. Dipl.-Ing. (FH) August Taibinger, Ingenieurkonsulent für Maschinenbau-Konstruktion, und Architektin Dipl.-Ing. Christine Eder bestellt.

#### Ehrungen

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang Gobiet, Präsident des Sachverständigenverbandes Steiermark, wurde als Dank und Anerkennung für seine langjährigen Verdienste um den Berufsstand der ZiviltechnikerInnen die Große goldene Ehrennadel der ZT Kammer Steiermark und Kärnten verliehen. Weiters wurden langjährige Kammermitglieder geehrt, u. a. Baurat h. c. Dipl.-Ing. Josef Angst, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, für 50 Jahre durchgehende Berufsausübung.

# Rechtsservice

Sittenwidrige Vertragsbedingungen  
in Planerverträgen

RA Dr. Volker Mogel, LL.M. Eur.  
Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte

In der Ziviltechnikerpraxis stellen sich immer wieder Fragen zur Sittenwidrigkeit von Vertragsbedingungen in Bau- und Planerverträgen. Grund genug, nachfolgend einige in diesem Zusammenhang interessante Leitsätze zusammenfassend darzustellen.

#### Rechtliche Ausgangslage

Sittenwidrige Vertragsbestimmungen verletzen ungeschriebenes Recht, das sich entweder von selbst versteht oder das durch Analogie aus dem geschriebenen Recht – nach dessen tragenden Grundsätzen – erschlossen werden muss. Mit der Sittenwidrigkeit ist der Vertragsfreiheit ebenso eine Grenze gezogen, wie durch das (geschriebene) Gesetz. Der Richter hat damit die Möglichkeit, in Verträge korrigierend einzugreifen, wenn diese gegen tragende Rechtsgrundsätze verstoßen. Bei Beurteilung der Sittenwidrigkeit ist jeweils auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen und eine umfassende, die Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Interessensprüfung vorzunehmen.

Sittenwidrige Vertragsbestimmungen sind nichtig, auch wenn die Vertragsparteien die Sittenwidrigkeit kannten.

#### Überwälzung des Werklohnrisikos

Die Bezahlung des Werklohns kann im Planervertrag an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, etwa an einen bestimmten Zeitpunkt oder den Erhalt einer bestimmten Lieferung. Beispielsweise könnte die Zahlung des Werklohns in Verträgen mit Subplanern erst für

den Zeitpunkt vorgesehen werden, ab dem der vom Bauherrn bezahlte Werklohn beim Generalplaner einlangt. Durch eine derartige Vereinbarung kann das Risiko der Einbringlichkeit eines Werklohns vom Generalplaner auf dessen Subplaner überwältzt werden, weshalb derartige Klauseln auch „Überwälzungsklauseln“ genannt werden. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in diesem Zusammenhang bereits ausgesprochen, dass eine Überwälzung des Risikos der Einbringlichkeit der Werklohnforderung nicht per se sittenwidrig ist.

Die Überwälzungsklausel darf aber nicht dazu führen, dass der Anspruch auf Bezahlung des Werklohns von einer Entscheidung des Generalplaners abhängig ist. Vielmehr hat der Generalplaner für die vertragsgemäße Bezahlung des Werklohns zu sorgen. Darüber hinaus hat der Generalplaner sich um die Einbringlichkeit des Werklohns derart zu bemühen, wie dies ein vernünftiger Geschäftsmann in seinen eigenen Angelegenheiten tun würde. Unter bestimmten Umständen kann die Überwälzung des Risikos somit sehr wohl dazu führen, dass ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Dies wäre beispielsweise auch dann der Fall, wenn der Werklohn eines Subplaners aufgrund mangelhafter Leistung anderer Vertragspartner durch den Generalplaner zurückbehalten werden kann.

Besonderes gilt für die Vereinbarung derartiger Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formularverträgen. Darin enthaltene Klauseln können nämlich nach § 879 Abs. 3 ABGB bereits dann nichtig sein, wenn diese für eine Vertragspartei unter



RA Dr. Volker Mogel, LL.M. Eur.  
Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte

Berücksichtigung aller Umstände gröblich benachteiligend wirken. Nach der Judikatur des OGH und der herrschenden Ansicht in der Literatur liegt eine gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs. 3 ABGB dann vor, wenn durch die Klausel ein unkalkulierbares Risiko auf einen Planer überwältzt wird. Inwieweit eine Überwälzungsklausel in Vertragsformblättern gegen § 879 Abs. 3 ABGB verstoßen kann, sprach der OGH bislang nicht aus. Meines Erachtens kann im Einzelfall sicherlich einiges für die Beurteilung als sittenwidrige Benachteiligung sprechen.

#### Ausschluss des Anspruchs auf geminderten Werklohn

Wenn die Ausführung des Werks vom Auftraggeber vereitelt wird, behält der Planer, der zur Leistung bereit war, gemäß § 1168 ABGB den Anspruch auf den Werklohn. Der Planer hat sich auf seinen Werklohnanspruch lediglich die durch das Unterbleiben der Herstellung ersparten Kosten anrechnen zu lassen; ferner dasjenige, was er anderweitig hätte verdienen können. Als Vereitelung gilt etwa auch die Abbestellung des beauftragten Werkes (etwa eines Planes) durch

den Auftraggeber. In der Vertragspraxis wird häufig versucht, diesen reduzierten Entgeltanspruch des Planers im Falle der Vereitelung bzw. Abbestellung auszuschließen. Die Beantwortung der Frage, ob dies zulässig ist, hat der OGH bisher ausdrücklich offen gelassen. Die OGH-Entscheidung vom 15.03.2005, 1 Ob 50/05 t, wurde in der Literatur teilweise dahingehend gedeutet, dass dem § 1168 ABGB ein dispositiver Charakter zukomme und ein Ausschluss eines geminderten Entgeltanspruchs daher wirksam vereinbart werden könne. Die herrschende Ansicht in der Literatur qualifiziert den vertraglichen Ausschluss des geminderten Entgeltanspruchs gem. § 1168 ABGB jedoch als sittenwidrig. Danach können Planer – unabhängig von einem vertraglichen Ausschluss des § 1168 ABGB – beim Entfall von Leistungen ein vermindertes Entgelt verlangen (Werklohn abzüglich jener Kosten, die man sich bei Nicht-Ausführung erspart). Voraussetzung für die Geltendmachung ist lediglich, dass die zum Leistungsentfall führenden Umstände nicht in der Sphäre des Planers liegen.

#### Baugrundrisiko

Die Frage, welcher Vertragsteil bestimmte Risiken zu tragen hat, wird im Werkvertragsrecht danach entschieden, wessen Sphäre das Risiko nach dem Vertrag zuzuordnen ist (§ 1168a ABGB; sogenannte „Sphärentheorie“). Daher liegt das Baugrundrisiko grundsätzlich in der Sphäre des Bauherren.

Die Risikoverteilung ist allerdings dispositiver Natur, kann daher vertraglich anders geregelt werden. Aus diesem Grund ist etwa auch die Überwälzung des Bodenrisikos auf den Unternehmer grundsätzlich zulässig; ebenso die Übernahme des Risikos unrichtiger Gutachten. Zu beachten ist allerdings die Sittenwidrigkeit der Überwälzung unkalkulierbarer Risiken, etwa im Fall der gänzlichen Übertra-

gung des Baugrundrisikos auf den Planer. Daher können derartige Klauseln nicht wirksam vereinbart werden. Ein bestimmter oder bestimmbarer Erdaushub ist laut OGH kalkulierbar.

#### Haftungsbeschränkungen

Laut OGH gestattet die Privatautonomie den Vertragsparteien, die im Gesetz geregelten Haftungsbestimmungen zu erweitern oder einzuschränken, und zwar innerhalb der durch § 879 ABGB gezogenen Grenzen. Derartige Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung sind laut OGH aber wiederum nur insoweit wirksam, als dadurch nicht auf den Ersatz gänzlich unvorhersehbarer oder atypischer Schäden verzichtet wird, mit denen nicht gerechnet werden konnte.

Vertragliche Haftungsausschlüsse sind nach herrschender Rechtsprechung für leichte Fahrlässigkeit regelmäßig zulässig, für grobes Verschulden hingegen sittenwidrig und daher unwirksam. Vor diesem Hintergrund wurde etwa auch die höhenmäßige Beschränkung der Haftung bei leichter Fahrlässigkeit in einem Werkvertrag über die Tiefengründung jüngst als zulässig erachtet (OGH 14.12.2017, 2 Ob 206/16g): Dass Sorgfaltswidrigkeiten bei der Tiefengründung zu (auch schweren) Setzungsschäden führen können, ist bei dieser Art des Bauwerkvertrages geradezu immanent. Es ist auch weder gänzlich unvorhersehbar noch unkalkulierbar, dass diese Schäden ein Ausmaß annehmen können, das die Neuerrichtung des Bauwerks erforderlich macht.

#### Ausschluss bzw. Einschränkung von Ansprüchen

In der Vertragspraxis versuchen Auftraggeber häufig, mögliche Ansprüche von Planern – für den Fall von Behinderungen, die nicht in deren Sphäre liegen – auszuschlie-

ßen. Ein gänzlicher Ausschluss von Ansprüchen gegenüber dem Auftraggeber wird gegen die guten Sitten verstoßen. Schließlich ist es für Planer oft nicht abschätzbar, auf welche Ansprüche diese durch die Klausel verzichten. Die Rechtsprechung hat etwa eine Klausel als unzulässig qualifiziert, die sämtliche Ansprüche aus Schäden ausschließt, die nicht innerhalb von drei Tagen gemeldet werden (OGH 14.02.2012, 10 Ob 93/11s).

Schwieriger zu beurteilen sind Klauseln, die bloß Mehrkostenansprüche von Planern einschränken. Sittenwidrigkeit wird vorliegen, wenn ein Planer mehrfache oder wiederholte Unterbrechungen zu berücksichtigen hat. Bei einer derartigen Vereinbarung ist der Anspruchsverzicht für einen Planer und das damit einhergehende finanzielle Risiko nicht kalkulierbar. Umgekehrt ist die Einschränkung von Mehrkostenansprüchen zulässig, sofern das damit verbundene Risiko für den Planer abschätzbar ist. Klauseln, die einen Verzicht auf Mehrkostenansprüche aufgrund eines konkret eingegrenzten Verzugszeitraums (zum Beispiel 30 Tage) vorsehen, müssen daher als zulässig qualifiziert werden. Die Erstreckung dieses Zeitraums auf eine übermäßig lange Dauer wird hingegen sittenwidrig sein.

#### Ergebnis

Es ist festzuhalten, dass einige in der Planervertragspraxis verwendete Klauseln mit guten Argumenten wegen Sittenwidrigkeit bekämpft werden könnten. Die erfolgreiche Geltendmachung der Sittenwidrigkeit durch den Planer bewirkt regelmäßig die Nichtigkeit der betreffenden Vertragsklausel, kann im Einzelfall – etwa bei sittenwidrigen Pönale-Vereinbarungen – aber auch zu einer sachgerechten Anpassung der sittenwidrigen Vertragsklausel führen.

# Arbeitsverhältnisse richtig beenden

Mag. Johannes Lackner  
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten

**Was sollte ein Arbeitgeber über Kündigung, Entlassung und deren Folgen wissen? Dieser Beitrag gibt einen ersten Überblick über die wichtigsten Beendigungsarten bei befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen.**

#### Zeitablauf

Wurde ein Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit abgeschlossen, endet dieses grundsätzlich durch Zeitablauf. Doch Vorsicht: Werden mehrmalige Befristungen aneinandergereiht („Kettenarbeitsverhältnisse“), dann geht man von einem unbefristeten Arbeitsverhältnis aus, sofern keine sachliche Rechtfertigung für die Mehrfachbefristung vorliegt. Ein „Kettenarbeitsvertrag“ kann sodann nur unter den Beendigungsbedingungen für unbefristete Arbeitsverhältnisse (siehe unten) aufgelöst werden.

Vor Zeitablauf können Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) einvernehmlich oder vorzeitig aus wichtigem Grund (Entlassung, Austritt), nicht jedoch durch Kündigung das Arbeitsverhältnis beenden. Auch hier sollte die

Möglichkeit genutzt werden, eine vorzeitige Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren.

Um nicht Gefahr zu laufen, dass das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes übergeht, sollte der AG dem AN vor Fristablauf schriftlich mitteilen, dass er über den Endzeitpunkt hinaus nicht weiterbeschäftigt wird.

#### Kündigung: Auf Termine und Fristen achten!

Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis kann mittels Kündigung beidseitig, termingerecht und fristenwahrend beendet werden. Sofern der Arbeits- oder Kollektivvertrag keine abweichende Regelung vorsieht, ist die Kündigung eine generell formfreie, einseitige, empfangsbedürftige, aber nicht annahmepflichtige Willenserklärung, die ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden kann. Eine Kündigung gilt dann als ausgesprochen, wenn sie dem AN zugegangen ist. Bei einer schriftlichen Kündigung ist dies der Zeitpunkt nach Übergabe bzw. Zustellung des Kündigungsschreibens. Das Risiko für den ordnungsgemäßen Zugang der Erklärung



Mag. Johannes Lackner  
Kammer der ZiviltechnikerInnen  
für Steiermark und Kärnten

trägt derjenige, der die Kündigung ausspricht. Dies könnte beispielsweise bei einer urlaubsbedingten oder krankheitsbedingten Abwesenheit des AN problematisch werden. Deshalb sollte man mit dem Ausspruch der Kündigung nicht auf den letztmöglichen Tag warten.

Gesetzlich stehen dem AG jährlich nur vier Kündigungstermine – zum jeweiligen Quartalsende – zur Verfügung. Es kann jedoch vereinbart werden, dass die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder am Letzten eines Kalendermonats endet. Von dieser Möglichkeit sollte der AG jedenfalls Gebrauch machen. Die Kündigungsfrist ist jener Zeitraum, der zwischen Ausspruch der Kündi-

■ „Das Risiko für den ordnungsgemäßen Zugang der Erklärung trägt derjenige, der die Kündigung ausspricht.“

gung und dem tatsächlichen Ende des Arbeitsverhältnisses liegen muss. Für den AG sind gesetzliche Fristen vorgegeben, die sich in Abhängigkeit von den zurückgelegten Dienstjahren verlängern. Der AN wiederum hat eine gesetzliche Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Hier besteht die Option, die Frist vertraglich zu verlängern. Es ist allerdings darauf zu achten, dass die vom AN einzuhaltende Frist nicht länger sein darf als die vom AG zu beachtende Frist und höchstens sechs Monate betragen kann. Auch diese Möglichkeit sollte genutzt werden, da eine frühere einvernehmliche Lösung immer möglich ist.

Wurden obige Termine und Fristen vom AG nicht gewahrt, besteht für den AN ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung. Die Höhe

bestimmt sich danach, was ihm bei einem ordnungsgemäßen Kündigungsablauf gebührt hätte. Er ist also so zu stellen, als wäre die Kündigung ordnungsgemäß zum nächstmöglichen Termin erfolgt. Dabei endet das Arbeitsverhältnis dennoch zum angegebenen frist- und/oder terminwidrigen Zeitpunkt, und es bestehen keine Arbeitspflichten mehr.

#### Einvernehmliche Lösung

Bei einer einvernehmlichen Auflösung ist eine übereinstimmende, freiwillige Willenserklärung zwischen dem AG und dem AN notwendig, dass das Dienstverhältnis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt beendet wird. Dabei sind weder bestimmte Fristen noch Termine einzuhalten. Auch bei einer einvernehmlichen Auflösung sind keine

gesetzlichen Formvorschriften vorgesehen, aus Beweissicherungsgründen wird allerdings eindringlich zur Schriftform angeraten. Bei besonders kündigungs- und entlassungsgeschützten AN, wie z.B. werdenden Müttern oder Lehrlingen, schreiben die jeweiligen Materiengesetze spezielle Formerfordernisse vor, auf die Bedacht zu nehmen ist.

#### Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Wird das Arbeitsverhältnis seitens des AG vorzeitig mit sofortiger Wirkung gelöst, spricht man juristisch von einer Entlassung. Erfolgt die Lösung durch den AN, liegt ein Austritt vor. Voraussetzung dafür ist, dass so schwerwiegende Gründe vorliegen, welche die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses

für die Dauer der Kündigungsfrist unzumutbar machen. AG und AN müssen, abgesehen von einer kurzen Überlegungsfrist, unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes die Entlassung/den Austritt aussprechen. Erfolgt die Erklärung zu spät, ist trotz Vorliegens eines Grundes die vorzeitige Auflösung unberechtigt.

Die vorzeitige Auflösung kann schriftlich, mündlich und sogar schlüssig erfolgen, wobei auch hier dringend zur Schriftlichkeit geraten wird. § 26 Angestelltengesetz (AngG) zählt beispielhafte Gründe auf, die den AN zu einem Austritt berechtigen, z. B. ungebührliche Schmälerung oder Vorenthalt des Entgelts. § 27 AngG wiederum normiert für den AG demonstrativ Gründe für eine gerechtfertigte Entlassung, darunter z. B. Untreue,

Vertrauensunwürdigkeit, Verstoß gegen das Konkurrenzverbot etc.

Wie bei den zuvor angesprochenen Beendigungsarten ist auch hier auf den besonderen Entlassungsschutz für spezielle Arbeitnehmergruppen zu achten. Vorsicht ist bei einer unberechtigten, vorzeitigen Entlassung geboten. Auch hier hat der AN einen Anspruch auf Kündigungsentschädigung.

War hingegen die Entlassung gerechtfertigt, macht dies umgekehrt den AN schadenersatzpflichtig. Tritt der AN unberechtigt aus seinem Arbeitsverhältnis aus, verliert er jegliche arbeitsrechtliche Ansprüche und wird wiederum schadenersatzpflichtig. Bei einem berechtigten Austritt besteht neuerlich ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung.

#### Lösung während der Probezeit

Eine Probezeit darf für maximal einen Monat vereinbart werden. Für Lehrlinge gilt eine abweichende Regelung: 3 Monate. Während dieser Zeit kann sowohl der AG als auch der AN das Arbeitsverhältnis jederzeit beenden. Dabei sind weder Fristen oder Termine zu wahren noch Gründe anzugeben.

Wurde eine längere Probezeit über das gesetzliche Ausmaß von einem Monat vereinbart, so gilt der darüber hinausgehende Zeitraum als befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis. Während der Probezeit gibt es keinen Kündigungs- und Entlassungsschutz!



## Steuerservice

Mag. iur. Silke Brandstätter  
Kanzlei Kleiner GmbH

**Auch dieses Jahr informieren wir die ZiviltechnikerInnen in der Steiermark und in Kärnten über aktuelle steuerliche Themen.**

### Familienbonus Plus

Ab 01.01.2019 ersetzt der neue „Familienbonus Plus“ die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag, der die Einkommensteuerlast um bis zu € 1.500,- pro Kind und Jahr reduziert. Abgesehen von einer Mindestentlastung von € 250,- für Alleinerzieher und Alleinverdiener setzt der Bonus eine Einkommensteuerlast (Lohnsteuer) in gleicher Höhe voraus. Voll ausgeschöpft wird der Bonus ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund € 1.700,- (bei einem Kind). Der Anspruch auf den Familienbonus besteht, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag reduziert er sich auf jährlich € 500,-. Zwischen (Ehe)Partnern kann der Familienbonus aufgeteilt und steueroptimal ausgenützt werden.

Der Familienbonus kann ab 2019 bei Bestehen eines Dienstverhältnisses entweder über die Lohnverrechnung berücksichtigt oder in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

### Immobilienvertragssteuer - Hauptwohnsitzbefreiung

#### Verlängerung der Toleranzfrist für die Aufgabe des Hauptwohnsitzes

Beim Verkauf einer privaten Liegenschaft fällt grundsätzlich Immo-

bilienvertragssteuer (ImmoEST) an. Einen Ausnahmetatbestand stellt die Hauptwohnsitzbefreiung dar, wonach eine Veräußerung unter Aufgabe des Hauptwohnsitzes keine ImmoEST auslöst.

Der VwGH hat die starre Toleranzfrist von einem Jahr zwischen der Veräußerung und der Aufgabe des Hauptwohnsitzes nun gelockert. Dem Veräußerer ist für die Errichtung des neuen Hauptwohnsitzes eine angemessene Frist einzuräumen, die auch einen Zeitraum von bis zu 18 Monate umfassen kann.

#### Einrechnung der Mietzeiten

Der VwGH hat in seiner aktuellen Rechtsprechung klargestellt, dass auch die Nutzungszeiten als Mieter in die Fristenberechnung für die Hauptwohnsitzbefreiung miteinzubeziehen sind. Es kommt nur darauf an, dass das Eigenheim innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz diente. Es muss in diesem Zeitraum jedoch nicht durchgehend im Eigentum des Veräußerers gestanden haben.

#### Umfang der Hauptwohnsitzbefreiung

Die Hauptwohnsitzbefreiung umfasst das Gebäude sowie nach bisheriger Ansicht der Finanzverwaltung maximal 1.000 m<sup>2</sup> Grund und Boden. Nach der neuen VwGH Judikatur ist dem begünstigten Eigenheim der Grund und Boden jedoch in jenem Ausmaß zuzuordnen, das üblicherweise als Bauplatz erforderlich ist. Die Beurteilung dieses Ausmaßes hat nach der Verkehrsauffassung zu erfolgen.



Mag. iur. Silke Brandstätter  
StB Kanzlei Kleiner GmbH

### Marie – die App

In unserem Berufsalltag stehen wir oft vor der Herausforderung die Aussagekraft der Zahlen aus dem Rechnungswesen unseren Klienten einfach und nachvollziehbar zu erklären. Buchhaltung klingt verstaubt, nach Belegen sammeln und transportieren, Aufwand und Kosten. Doch auch in der Buchhaltung ist die Digitalisierung bereits vollends angekommen:

Mit der App „Marie“ werden die für Sie wesentlichen Daten aus der Finanzbuchhaltung, vom Gewinn bis zu den Bankkontoständen, direkt auf Ihr Mobiltelefon oder Tablet übertragen. Mit einem Klick können Sie den aktuellen Monats- und den akkumulierten Jahresumsatz, das bisherige Jahresergebnis, den Cash Flow sehen.

#### Buchhaltung einfach erklärt:

[www.marie.app](http://www.marie.app)  
[www.kanzleikleiner.at/marie](http://www.kanzleikleiner.at/marie)

Für weitere Informationen können Sie sich gerne an unsere Kanzlei wenden:  
Kanzlei Kleiner  
Eberl Brandstätter Steuerberatung GmbH  
8010 Graz, Burgring 22

# Zahlen, Daten und Fakten

Ein statistischer Querschnitt

## Mitglieder Neuzugänge im Jahr 2018

**Gesamtmitgliederstand  
am 15.10.2018:**  
1.231 ZiviltechnikerInnen

Die Anzahl der ZiviltechnikerInnen in der Steiermark und in Kärnten ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 7 Personen gesunken, die Anzahl der aktiven Befugnisse ist um 1 gestiegen.

Bei den ArchitektInnen gibt es 10 Neuzugänge, bei den IngenieurkonsulentInnen bzw. ZivilingenieurInnen 11.

## ArchitektInnen (10)

Dott.arch. Giuseppe BRESCIANO, Klagenfurt, Architekt

Dipl.-Ing. Günther DOMENIG, Techendorf/Weissensee, Architekt

Dipl.-Ing. Robert GÜNTHER, Stattegg, Architekt

Dipl.-Ing. Wolfgang GÜNTHER, Schladming, Architekt

Assoc.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Andreas LECHNER, Graz, Architekt

Dipl.-Ing. Alexander MARTINSCHITZ, Villach, Architekt

Dipl.-Ing. Bernd MASSER, Gamlitz, Architekt

Dipl.-Ing. Michael MOITZI, Knittelfeld, Architekt

Dipl.-Ing. (FH) Heike MÜLLER, Ludersdorf-Wilfersdorf, Architektin

Dipl.-Ing. Dr.techn. Markus WURM, Graz, Architekt

## IngenieurkonsulentInnen / ZivilingenieurInnen (11)

Dipl.-Ing. Wolfgang BERLINGER, Graz, Ing.Kons.f.Wirtschaftsingenieurwesen - Bauingenieurwissenschaften

Dipl.-Ing. Gernot BRANDTNER, Birkfeld, Ing.Kons.f.WIW/Bauwesen

Anna-Christine CZAKLER, MSc, Althofen, Ing.Kons.f.Erdwissenschaften

Dipl.-Ing. Johann EDEGGER, Schwanberg, Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen

Dipl.-Ing. Dr.techn. Katrin HUBER, Leibnitz, Ing.Kons.f.Vermessungswesen

Dipl.-Ing. Alexander KALTENBÖCK, St. Veit/Glan, Ing.Kons.f.Vermessungswesen

Dipl.-Ing. Guido KORTSCHAK, Leibnitz, Ing.Kons.f.WIW/Maschinenbau

Dipl.-Ing. (FH) Markus KRANNER, Mürzzuschlag, Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen - Baumanagement

Dipl.-Ing. Albin LAUSSEGGGER, Ferlach, Ing.Kons.f.Vermessungswesen

Mag. Alexander RADINGER, MBA, Leoben, Ing.Kons.f.Meteorologie und Geophysik

Dipl.-Ing. Heimo TRÖSTER, Gleisdorf, Ing.Kons.f.WIW/Bauwesen

## ZT-Gesellschaften (22)

ANKO ZT GmbH, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Graz

Architekt Rink ZT Gesellschaft m.b.H., Architekt, Graz

Architekt Schlömicher ZT GmbH, Architekt, Bad Mitterndorf

Architektur Strobl ZT GmbH, Architekt, Graz

ATP international projects ZT GmbH, Architekt, Graz

Dipl. Ing. Claus Derler Ziviltechniker GmbH, WIW/Bauwesen, Leoben

EDERER + HAGHIRIAN ARCHITEKTEN ZT-GmbH, Architekt, Graz

Hopferwieser Architects ZT GmbH, Architekt, Graz

Ingenieurbüro Gfreiner und Steiner ZT GmbH, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Erdwissenschaften (techn. Geologie), Villach

INGENOS ZT GmbH, Architektur, Bauingenieurwesen, WIW/Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Ökologie/Umweltbiologie, Gleisdorf

Kucher – Blüml ZT GmbH, Vermessungswesen, Klagenfurt

LANG Ziviltechnikergesellschaft mbH, WIW/Maschinenbau, Graz

Müllner Ziviltechniker KG, Vermessungswesen, Hartberg

Murero Bresciano Architektur ZT GmbH, Architektur, Klagenfurt

Oswald ZT GmbH, Architektur, Ehrenhausen

PAP ZT GmbH, WIW/Bauwesen, Graz

PECON ZT GMBH, WIW/Bauwesen, Premstätten

Rath ZT GmbH, Bauingenieurwesen, Mürzzuschlag

Ratswohl Architekten ZT GmbH, Architektur, Graz

UFD ZT GmbH, Architektur, Graz

Vermessung Huber + Partner ZT-GmbH, Vermessungswesen, Leibnitz

Voura Architektur ZT GmbH, Architektur, Graz

## Jubilarehrungen 2018

### 25-jähriges Jubiläum

Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Haberl, Ziv.Ing.f.Bauwesen

Dipl.-Ing. Anton H. Handler, Architekt

Dipl.-Ing. Dr.techn. Walter Schwelberger, Ziv.Ing.f.Maschinenbau

Dipl.-Ing. Gerold Kastner, Ziv.Ing.f.Bauwesen

Dipl.-Ing. Josef Miklautz, Ziv.Ing.f.Bauwesen

Dipl.-Ing. Willibald Boder, Ziv.Ing.f.Bauwesen

Dipl.-Ing. Walter Kletzl, Architekt

Dipl.-Ing. Andreas Mikula, Architekt

Dipl.-Ing. Josef Nogrased, Architekt

Dipl.-Ing. Oswin Stossier, Architekt

Dipl.-Ing. Dr.techn. Georg Plankensteiner, Architekt

Dipl.-Ing. Erich Eibensteiner, Ziv.Ing.f.Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Dipl.-Ing. Gerald Sibetz, Ziv.Ing.f.Bauwesen

Dipl.-Ing. Bernhard Morianz, Ziv.Ing.f.Bauwesen

Dipl.-Ing. Herbert Liska, Architekt

Dipl.-Ing. Christa Binder, Architektin

Dipl.-Ing. Andrea Ronacher, Architektin

Mag.arch. Eva Rubin, Architektin

Dipl.-Ing. Friedrich Ohnewein, Architekt

Dipl.-Ing. Kuno Kopf, Architekt

Dipl.-Ing. Alfred Wolf, Architekt

### 40-jähriges Jubiläum

Dipl.-Ing. Johann Birner, Ziv.Ing.f.Bauwesen

Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat, Ing.Kons.f.Vermessungswesen

Dipl.-Ing. Arnulf Lechner, Ziv.Ing.f.Elektrotechnik

Dipl.-Ing. Harald Kirchner, Ing.Kons.f.Vermessungswesen

Dipl.-Ing. Werner Kölli, Ziv.Ing.f.Bauwesen

Dipl.-Ing. Otmar Edelbacher, Architekt

## 50-jähriges Jubiläum

Baurat h.c. Dipl.-Ing. Josef Angst, Ing.Kons.f.Vermessungswesen

## Aus den Akten der Kammer

### Disziplinarverfahren

Ab November 2017 wurden 7 Disziplinarverfahren (6 Sektion ArchitektInnen, 1 Sektion IngenieurkonsulentInnen/ZivilingenieurInnen) behandelt.

### Unbefugte Tätigkeiten

Seit November 2017 wurden 7 Fälle von „unbefugten Tätigkeiten“ bzw. wettbewerbswidrigen Verstößen gegen das Ziviltechnikergesetz angezeigt und überprüft. Die betreffenden Personen stellten auf Aufforderung durch die ZT Kammer ihre irreführenden Websites richtig bzw. unterfertigten eine Unterlassungserklärung. In einem Fall wurde eine Klage eingebracht, welche mit einem gerichtlichen Vergleich abgeschlossen wurde.

### Schlichtungen

Bei Streitigkeiten zwischen ZiviltechnikerInnen sieht das Gesetz vor Einbringung einer zivilrechtlichen Klage ein Schlichtungsverfahren im Beisein eines/r Schlichters/in vor. Die SchlichterInnen sind ehrenamtlich tätige Mitglieder des Kammervorstandes. Ab November 2017 wurden 6 Schlichtungsfälle behandelt.

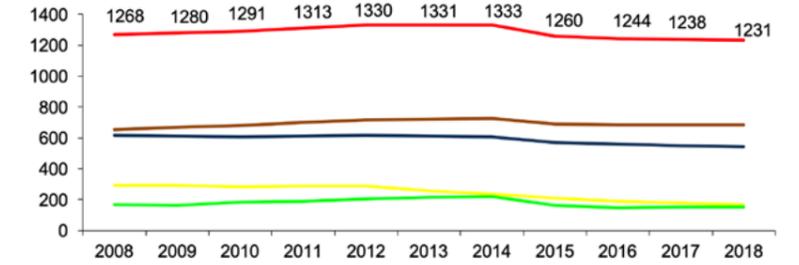
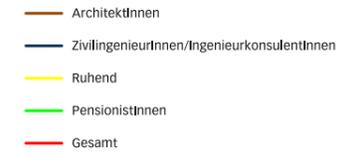
### Wettbewerbe

In der Steiermark wurden 24 Wettbewerbsverfahren, in Kärnten 5 durch die Wettbewerbsausschüsse abgewickelt.

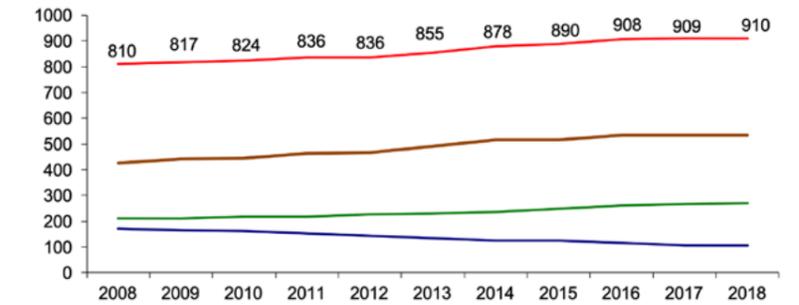
# Mitgliederstatistiken 2018



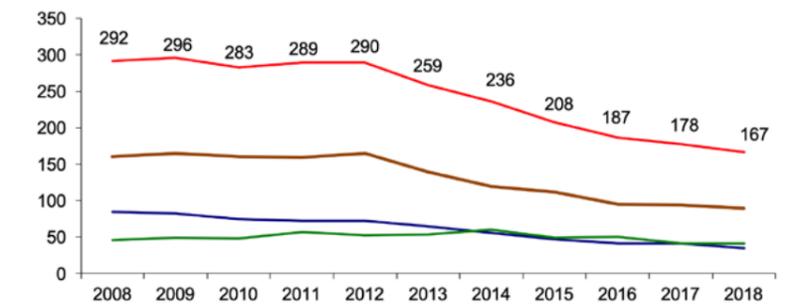
**Gesamt:**  
Mitgliederentwicklung  
2008 – 2018



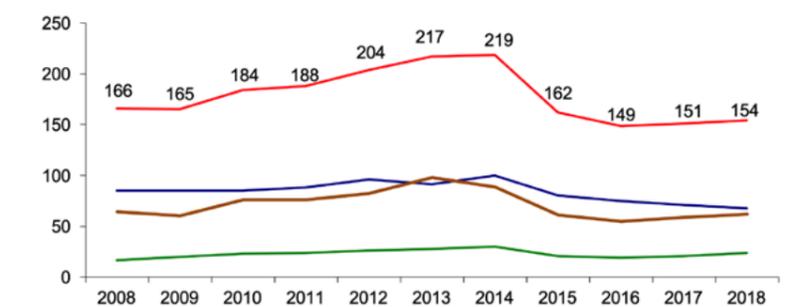
**Aktiv:**  
Mitgliederentwicklung  
2008 – 2018



**Ruhend:**  
Mitgliederentwicklung  
2008 – 2018

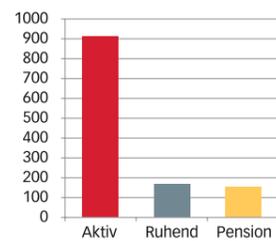


**PensionistInnen:**  
Mitgliederentwicklung  
2008 – 2018

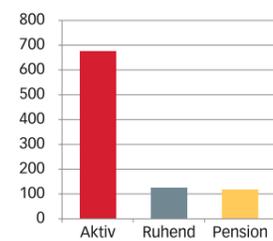


<b>Mitglieder</b>	<b>2018</b>
Gesamt	1231
Steiermark	920
Kärnten	311

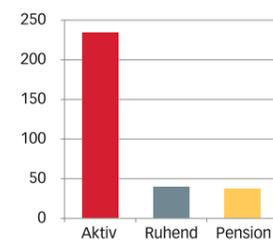
Mitglieder gesamt: 1231



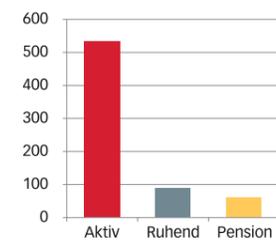
Mitglieder Steiermark: 920



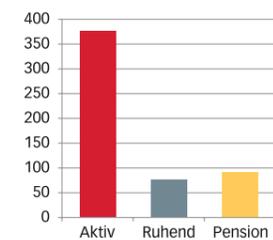
Mitglieder Kärnten: 311



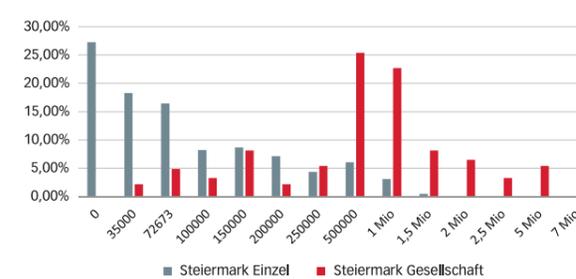
ArchitektInnen: 685



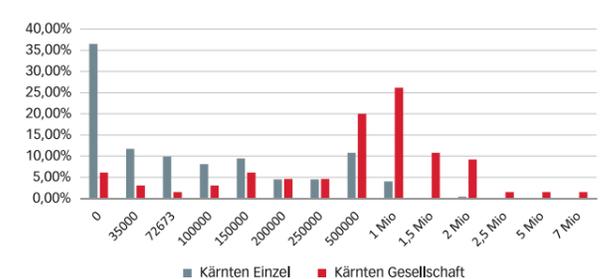
ZivilingenieurInnen: 546



Umsätze: Steiermark



Umsätze: Kärnten



Basis beider Diagramme sind die gemeldeten Umsatzzahlen des Jahres 2016. Das Diagramm „Umsatzverteilung Steiermark“ zeigt, dass rund 27 % der Einzelmitglieder einen Umsatz von € 0,- gemeldet haben, in Kärnten sind es rund 36 %. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Mitglieder entweder GeschäftsführerInnen in einer ZT-Gesellschaft sind und daher keinen Umsatz melden oder unter die Startregelung fallen und

somit ebenfalls keinen Umsatz bekanntgeben müssen. 35 % der Mitglieder in der Steiermark erwirtschafteten einen Umsatz bis zur (Kammerumlagen-)Umsatzgrenze von € 72.673,-, in Kärnten sind dies ca. 21 %. Bei den Gesellschaften ergibt sich folgendes Bild: In der Steiermark erzielten ca. 75 % aller ZT-Gesellschaften einen höheren Umsatz von über € 250.000,- pro Jahr, in Kärnten erreichten dies rund 71 %.

# Kammerumlagen- beschluss 2019

Beschlossen in der Kammervollversammlung  
am 30.11.2018

Die von den Mitgliedern zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträge werden für das Kalenderjahr 2019 gem. § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz wie folgt festgesetzt:

## 1. Kammerumlage

### 1.1. für Mitglieder mit ausgeübter Befugnis gemäß §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.1.1 **Kammer-Mindestumlage** für Umsätze des Jahres 2017 bis € 72.673,- gem. § 2 Umlagenordnung: € 1.150,-

1.1.2 Zur Kammer-Mindestumlage wird die **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2017 ab € 72.673,- gemäß § 3 (1) der Umlagenordnung hinzugerechnet.

$$\left[ \sqrt[3]{\frac{\text{Umsatz €} - 72.673}{72,67}} * 72,67 \right] * 0,95$$

1.1.3 **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,- bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: € 4.303,70

#### Startbonus

1.1.4 Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.1.2019 und 30.6.2019 erstmalig die Befugnis aktivieren: € 300,-. Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.5 Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.7.2019 und 31.12.2019 erstmalig die Befugnis aktivieren: € 150,-. Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.6 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals zwischen dem 1.1.2018 und 30.06.2018 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: € 600,-

1.1.7 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2018 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: für das 1. Halbjahr € 150,-, für das 2. Halbjahr € 300,-, somit gesamt € 450,-.

1.1.8 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals zwischen dem 1.1.2017 und 30.6.2017 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: € 900,-

1.1.9 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2017 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: für das 1. Halbjahr € 300,-, für das 2. Halbjahr € 450,-, somit gesamt € 750,-.

1.1.10 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2016 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: für das 1. Halbjahr € 450,-, und ½ von 100 % der sich gem. Punkt 1.1.1 und 1.1.2 errechneten Umlage für das 2. Halbjahr, somit zumindest € 1.025,-.

In den ersten drei Jahren der ununterbrochenen Befugnisausübung wird keine Umsatzumlage vorgeschrieben.

### 1.2. Kammerumlage für ZT-Gesellschaften mit eigener ZT-Befugnis gem. §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.2.1 **Kammer-Mindestumlage** gem. § 2 Umlagenordnung ZT-Gesellschaften bezahlen **keine** Kammer-Mindestumlage, da diese den EinzelziviltechnikerInnen vorgeschrieben wird.

1.2.2 **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2017 ab € 72.673,- gemäß § 3 (2) der Umlagenordnung.

$$\left[ \sqrt[3]{\frac{\text{Umsatz €} - 72.673}{72,67}} * 72,67 \right] * 0,95$$

1.2.3 **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,- bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: € 3.153,70

### 1.3. Kammerumlage für Mitglieder mit ruhender Befugnis gemäß § 2 Umlagenordnung

1.3.1 Kammerumlage gem. § 2 (2) Umlagenordnung: € 1.150,-

1.3.2 ZT-AlterspensionsempfängerInnen mit ruhender Befugnis sowie Mitglieder mit ruhender Befugnis über 70 Jahre und BezieherInnen einer Berufsunfähigkeitspension: € 150,-

### 1.4. Aliquotierung

Bei Austritt, Übertritt, Erlöschen der Befugnis, bei erstmaligem Ruhen bei Inanspruchnahme der ZT-Alterspension sowie erstmaliger Aktivierung der Befugnis ist die Kammerumlage 2019 (siehe Punkt 1.1. – 1.3.) monatsweise zu aliquotieren. Dabei wird ein begonnener Monat als voller Monat gerechnet.

### 1.5. Kinderregelung

Ziviltechnikerinnen mit ausgeübter Befugnis sind während der Dauer des Bezuges des Wochengeldes oder Kinderbetreuungsgeldes, Ziviltechniker mit ausgeübter Befugnis sind während der Dauer des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes von

der Kammerumlage befreit (monatliche Aliquotierung). Bereits einbezahlte Kammerumlagen werden bei Vorlage des Nachweises des Wochengeld- bzw. Kinderbetreuungsgeldbezuges zurückerstattet.

## 2. Verspätungsumlage gemäß § 4 Umlagenordnung

8 % p.a. der rückständigen Umlagen und sonstigen Beiträge nach Eintritt der Fälligkeit.

## 3. Mahnumlage gemäß § 5 Umlagenordnung

Pro Mahnschreiben: € 8,-

## 4. Übertrittsgebühr gemäß § 6 Umlagenordnung

Die Übertrittsgebühr aus dem örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Länderkammer in den Wirkungsbereich der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten beträgt: € 0,-

## 5. Fälligkeiten

Die Kammerumlage ist zu folgenden Terminen fällig:

**28. Februar 2019** ½ Kammerumlage

**31. Juli 2019** ½ Kammerumlage

Sonstige Umlagen und Beiträge sind einen Monat nach Vorschreibung fällig. Startbonus und Nachforderungen aufgrund geänderter Umlagenvorschriften gemäß § 8 (3) Umlagenordnung sowie aufgrund eines berechnungsrelevanten Statuswechsels während des Kalenderjahres bzw. Aliquotierung (siehe Punkt 1.4.) sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

## Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin, Verlegerin: Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten, 8010 Graz, Schönaugasse 7, Tel: +43(0)316 82 63 44, Fax: +43(0)316 82 63 44-25, www.ztkammer.at, office@ztkammer.at • Contract Publishing: Frick Marketing e.U., ChefIn vom Dienst: Jutta Frick, Redaktion: Jutta Frick, Textbox, Art Direction und Grafik: Mathias Kaiser, Fotografie: Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten, Fotos: S.05 Gerhard Maurer • Druck: Medienfabrik, 8020 Graz, Österr. Post Info. Mail Entgelt bezahlt, • ergeht an alle Mitglieder der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten.

Kammer der ZivltechnikerInnen  
für Steiermark und Kärnten  
8010 Graz, Schönaugasse 7  
T +43 (0)316 82 63 44  
F +43 (0)316 82 63 44-25  
office@ztkammer.at  
www.ztkammer.at  
DVR 0401307

